

AEROCLUB | NRW e.V. Friedrich-Alfred-Allee 25 47055 Duisburg

An alle  
Mitgliedsvereine im  
AEROCLUB | NRW e.V.

Ihre Ansprechpartner/-in:

Hermann-Josef Hante  
Geschäftsführung

T 0203 77844 -11  
F 0203 77844 -44  
E geschaeftsfuehrung@aeroclub-nrw.de

Duisburg, 04.10.2024

## Einladung zur 75. Mitgliederversammlung des AEROCLUB | NRW e.V. in Duisburg

Liebe Fliegerkameradinnen und Fliegerkameraden,

gemäß §10 und §11 der Satzung des AEROCLUB | NRW e.V. laden wir Euch herzlich zur 75. Mitgliederversammlung (Verbandstag) ein.

**Termin:** Sonntag, 24. November 2024 (Totensonntag)

**Ort:** Konferenzsaal der Sportschule Wedau  
Friedrich-Alfred-Allee 10, 47055 Duisburg (Gegenüber der Sportschule Wedau, unterhalb der Überführung)

**Beginn:** 13:00 Uhr Mitgliederversammlung

Die Delegierten der Vereine melden sich bitte am Stand des Landesverbandes an und nehmen dort die Stimmkarten in Empfang.

Die Berechnung der Gesamtstimmen erfolgt bis unmittelbar vor der ersten Abstimmung. Die Stimmen von Vereinen, die erst nach diesem Zeitpunkt am Verbandstag teilnehmen, dürfen nicht berücksichtigt werden.

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind mit Begründung gem. §10 (3) unter Beachtung einer Antragsfrist von vier Wochen schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Die vorläufige Tagesordnung fügen wir anliegend bei.

Wir wünschen Euch eine gute Anreise nach Duisburg.

Mit freundlichen Fliegergrüßen!

  
Hermann-Josef Hante  
Geschäftsführung



## Vorläufige Tagesordnung für den 75. Verbandstag

Sonntag, 24. November 2024 in Duisburg

Beginn: 13:00 Uhr

**TOP 1 Begrüßung**

**TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit**

**TOP 3 Genehmigung des Protokolls des 74. Verbandstages 2024**

**TOP 4 Geschäftsberichte 2023 (Geschäftsstelle, Präsidium)**

**TOP 5 Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2023 und Bericht der Kassenprüfer**

**TOP 6 Entlastungen 2023**

**TOP 7 Bericht des geschäftsführenden Präsidiums für 2024**

**TOP 8 Bericht über das Haushaltsjahr 2024**

**TOP 9 Festsetzung der Versicherungsumlage für 2025**

**TOP 10 Festsetzung der Beitragshöhe für 2025**

**TOP 11 Genehmigung des Haushaltsentwurfs 2025**

**TOP 12 Anträge\***

Änderung der Satzung in § 9 (Aufwandsentschädigung für Ehrenamtler), § 10 (Anträge zur Mitgliederversammlung und Vertretung in der Versammlung), § 15 (Stimmverteilung im Präsidium);

- Entwürfe zu den vorgeschlagenen Satzungsänderungen sind als Anlage beigefügt -

**TOP 13 Wahlen und Bestätigungen**

- a) Die Bestätigung der auf den Versammlungen der Sportfachgruppen gewählten Präsidiumsmitglieder
- b) Wahl des Bezirksvorsitzenden Detmold
- c) Wahl des Bezirksvorsitzenden Düsseldorf
- d) Wahl des Bezirksvorsitzenden Köln
- e) Wahl des Vorsitzenden und von 4 Beisitzern des Verbandsgerichts
- f) Wahl Vertreter der jungen Generation

- g) Wahl eines stellv. Kassenprüfer gem. § 24 der Satzung (Sascha Kujath ist ins Hauptamt gewechselt)

**TOP 14 Festlegung Ort und Termin des Verbandstages 2025**

**TOP 15 Sachstandsbericht der Untersuchungskommission**

**TOP 16 Verschiedenes**

\* Anträge sind laut Satzung §10 (3) "[...] unter Beachtung einer Antragsfrist von vier Wochen schriftlich und mit Begründung zu stellen. Für die Fristwahrung ist der Eingang des Antrages bei der Geschäftsstelle entscheidend." Die Anträge für den 75. Verbandstag müssen bis zum 27.10.2024 in der Geschäftsstelle in Duisburg eingegangen sein.

**Anlage zu TOP 12:**

Vorschläge zur Änderung der Satzung gemäß Beschluss des Präsidiums vom 21.09.2024:

1. Ehrenamtspauschale für Funktionsträger

Bisheriger Satzungstext	Vorschlag neuer Satzungstext
§ 9 Organe	§ 9 Organe
<p>(2) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Verbandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt. Wer ein ehrenamtliches Wahlamt ausübt, darf nicht zugleich in einem Anstellungsverhältnis mit dem Verband stehen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Bei Bedarf können Ehrenämter im Verband im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach Beschluss des Präsidiums mit Zustimmung der Rechnungsprüfer ausgeübt werden. Im Übrigen haben die ehrenamtlich für den Verband tätigen Organ- und Gremienmitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind insoweit, als diese Aufwendungen nicht durch eine Pauschale abgegolten werden.</p>	<p>(2) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Verbandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt. Wer ein ehrenamtliches Wahlamt ausübt, darf nicht zugleich in einem Anstellungsverhältnis mit dem Verband stehen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. <b>Für die Ausübung von Ehrenämtern im Verband kann nach Beschluss des Präsidiums mit Zustimmung der Rechnungsprüfer bis zur Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.</b> Im Übrigen haben die ehrenamtlich für den Verband tätigen Organ- und Gremienmitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind insoweit, als diese Aufwendungen nicht durch eine Pauschale abgegolten werden.</p>

--	--

2. Präzisierung bzgl. Anträge zur Mitgliederversammlung / Ergänzung der Tagesordnung

Bisheriger Satzungstext	Vorschlag neuer Satzungstext
§ 10 Mitgliederversammlungen	§ 10 Mitgliederversammlungen
<p>(3) Antragsberechtigt zu einer Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder sowie die Organe. Anträge zu einer Mitgliederversammlung sind unter Beachtung einer Antragsfrist von vier Wochen schriftlich und mit Begründung zu stellen. Für die Fristwahrung ist der Eingang des Antrages bei der Geschäftsstelle entscheidend. Verspätet eingehende Anträge, die weder Abänderungs- noch Ergänzungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind, werden als Dringlichkeitsanträge behandelt. Dringlichkeitsanträge können auf der Mitgliederversammlung durch eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden. Dies gilt jedoch nicht für Satzungsänderungen.</p>	<p>(3) Antragsberechtigt zu einer Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder sowie die Organe. Anträge zu einer Mitgliederversammlung können unter Beachtung einer Antragsfrist von vier Wochen vor der Versammlung schriftlich und mit Begründung gestellt werden. Für die Fristwahrung ist der Eingang des Antrages bei der Geschäftsstelle entscheidend. Fristgerecht gestellte Anträge zur Beschlussfassung sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Die ergänzte Tagesordnung ist allen Mitgliedern und Organen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Veröffentlichung nach § 29 bekannt zu geben.</p> <p>Verspätet eingehende Anträge, die weder Abänderungs- noch Ergänzungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind, werden als Dringlichkeitsanträge behandelt. Dringlichkeitsanträge können auf der Mitgliederversammlung beraten werden, wenn eine Mehrheit von 3/4 der</p>

	anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder dies zulässt. Eine Beschlussfassung zu Dringlichkeitsanträgen ist nicht zulässig.
--	---

3. Es sollen nur Mitglieder am Verbandstag des AeC teilnehmen. Vereine sollen einem ordentlichen Mitglied Vollmacht zur Vertretung auf dem Verbandstag erteilen können.

Bisheriger Satzungstext	Vorschlag neuer Satzungstext
§ 10 Mitgliederversammlungen	§ 10 Mitgliederversammlungen
	<p>Es wird ein <b>neuer § 10 Absatz (4)</b> eingefügt. Die Nummerierung der bisherigen Absätze (4) bis (9) ändert sich entsprechend in (5) bis (10).</p> <p>Der neue § 10 Absatz (4) lautet:</p> <p><b>Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind (insb. eingetragene Vereine), werden in der Mitgliederversammlung durch ihren Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl vertreten. Die in der Mitgliederversammlung teilnehmenden Personen müssen ordentliches Mitglied des von ihnen vertretenen Vereins bzw. Mitglieds sein und über diesen Mitglied im Aeroclub   NRW e.V. . Mitglieder, die eingetragene Vereine sind, können einem ihrer ordentlichen Mitglieder eine schriftliche Vollmacht zur Vertretung in der Mitgliederversammlung des Aeroclub   NRW e.V. erteilen. Die schriftliche</b></p>

	Vollmacht ist dem Versammlungsleiter auf Verlangen vorzulegen.
--	--

4. Änderung der Stimmverteilung im Präsidium

Bisheriger Satzungstext	Vorschlag neuer Satzungstext
§ 15 Präsidium, geschäftsführendes Präsidium	§ 15 Präsidium, geschäftsführendes Präsidium
<p>(5) Die Sitzungen des Präsidiums werden durch den/die Präsident:in geleitet.</p> <p>Bei Abstimmungen hat jedes Präsidiumsmitglied zunächst eine Stimme. Präsidiumsmitglieder, die eine Sportfachgruppe vertreten sowie der/die Landesjugendleiter:in haben je volle 2.000 vertretener Sportler:innen eine weitere Stimme. Der/die Präsident:in, die Vizepräsident:innen und der/die Schatzmeister:in haben jeweils eine weitere Stimme.</p>	<p>(5) Die Sitzungen des Präsidiums werden durch den/die Präsident:in geleitet.</p> <p>Bei Abstimmungen hat jedes Präsidiumsmitglied zunächst eine Stimme. Präsidiumsmitglieder, die eine Sportfachgruppe vertreten sowie der/die Landesjugendleiter:in haben je volle 2.000 vertretener Sportler:innen eine weitere Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident:in eine weitere Stimme. <del>Der/die Präsident:in, die Vizepräsident:innen und der/die Schatzmeister:in haben jeweils eine weitere Stimme.</del></p>